

UKSH, Arnold-Heller-Str. 3, Haus 31, 24105 Kiel



Dr. med. Carsten Hilbert, MaHM

An die
Geschäftsführung des
Sozialausschusses
des
Schleswig-holsteinischen Landtags
Z.Hd.
Frau Petra Tschanter

Geschäftsführer für Vorstandsangelegenheiten

Leiter der Stabsstelle Unternehmensentwicklung,
Vorstands- und Aufsichtsratsadministration

E-Mail: carsten.hilbert@uksh.de
Internet: www.uksh.de

Per Mail

Campus Kiel

Arnold-Heller-Str. 3 · Haus 31 · 24105 Kiel
Tel.: 0431 597 -7400 Fax: -4218

Campus Lübeck

Ratzeburger Allee 160 · Haus 1 · 23538 Lübeck
Tel.: 0451 500 -7400 Fax: -2161

Datum: 8.3.2012

**Stellungnahme
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer
Versorgungsstrukturen im Land
(Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtags 17/2238 vom
30.1.2012)**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Gesetzesberatung des Sozialausschusses des Landes Schleswig-Holsteins zum oben genannten *Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land*, Stellung nehmen zu können. Dem einzigen Maximalversorger in Schleswig-Holstein liegen diese Fragestellungen ebenfalls sehr am Herzen.

Zu § 1 Gemeinsames Landesgremium

Das UKSH begrüßt die Einrichtung eines gemeinsamen Landesgremiums im Sinne des Paragraphen 90 a SGB V.
Der vorgeschlagene Empfehlungscharakter der Beschlüsse dieses Gremiums erscheint im Zusammenspiel der etablierten Stakeholder sinnvoll. Die hochrangige Zuordnung des gemeinsamen Landesgremiums bei der Landesregierung wird der Bedeutung für die Gesundheitswirtschaft im Lande

und Fragen der adäquaten Patientenversorgung in Schleswig-Holstein gerecht.

Zu §2 Aufgabenstellung

Die umschriebenen Aufgaben des zukünftigen gemeinsamen Landesgremiums mit Fragen der Bedarfsplanung zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung, Fragen der regionenbezogenen Versorgungsstrukturen, Aspekten der fachspezifischen Versorgungslücken sowie der demographischen Entwicklung im Land erscheinen angesichts der erkennbaren Herausforderungen sinnvoll und umfassend zu sein.

Aus unserer Mitarbeit im Beirat *Gesundheit und Pflege in Schleswig-Holstein* ergibt sich jedoch die Fragestellung, ob nicht auch die Pflege und Pflegeentwicklung im Sinne einer sektorenübergreifenden Versorgung von Patienten (Krankenversorgung und Pflege) Handlungsfeld des gemeinsamen Landesgremiums sein sollte.

Fragestellungen der sektorenübergreifenden Versorgungsfragen werden zukünftig von größter Bedeutung sein. Empfehlungen aus einem unabhängigen Gremium - wie des Gemeinsamen Landesgremiums - sind hier sicher sehr willkommen.

Als einzigem und zudem universitärem Maximalversorger obliegt dem UKSH die ärztliche und nichtärztliche Aus- und Weiterbildung fachspezifischer Expertise nicht nur in großen Fachgebieten, wie beispielsweise der Chirurgie oder Kinderheilkunde, sondern auch in kleineren speziellen Fächern wie beispielsweise der Mikrobiologie, Rechtsmedizin, Kinderkardiologie oder der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in besonderer Weise.

Unsere Aufgabe ist die Sicherstellung der medizinischen Maximalversorgung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein in der gesamten Bandbreite gemeinsam mit den beiden Universitäten in Kiel und Lübeck in Fragen der Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

Insofern ist eine Mitwirkung des UKSH insbesondere in diesem Punkt angesichts des Fachkräftemangels und demographischen Wandels für uns als der Innovationstreiber medizinischen Fortschritts von essenziellem Interesse.

Zu §3 Mitglieder und Vorsitz

Insgesamt begrüßt das UKSH die geplante Struktur.

Besonders begrüßen wir die Rolle des Landes als Moderator und Treiber der Entwicklungen im Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein.

Wie aus den Ausführungen zur fachspezifischen Aus- und Weiterbildung bereits erkennbar, sollte es sichergestellt werden, dass das UKSH als einziger

universitärer Maximalversorger als ständiges Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium gesetzt ist. Hier muss unseres Erachtens die besondere Bedeutung des UKSH in seiner Versorgungsbandbreite, der Größe und Relevanz im Bezug auf den Bereich Aus- und Weiterbildung im ärztlichen aber auch nichtärztlichen Bereich (Pflegerberufe, MTA`s, Diätassistenten und weitere Gesundheitsfachberufe) des Gesundheitswesens für Schleswig-Holstein Berücksichtigung finden.

Zu Art. 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG)

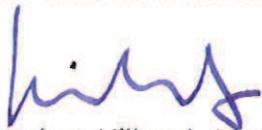
Das UKSH kann Vorteile der vorgeschlagenen Regelungen zu Art. 2 § 19 Abs. 2 nicht unmittelbar erkennen.

Die Verzahnung von ambulanten und stationären Versorgungsfragen auch im stationären Bereich ist bereits jetzt gängige Praxis und bedarf aus unserer Sicht keiner Gesetzesänderungen.

Vielmehr sehen wir die Gefahr, dass durch zusätzliche verpflichtende Mitwirkung der KV Schleswig-Holstein eine noch kompliziertere Ausgestaltung von intersektoralen Kooperationen und Verträgen Ausfluss der geplanten bzw. vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein könnten. Eine gesetzlich festgeschriebene unmittelbare Beteiligung bei sektorenübergreifenden Versorgungsfragen als Bestandteil der Regelung des Ausführungsgesetzes sehen wir daher als nicht gewinnbringend an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Hilbert, MaHM

Geschäftsführer
für Vorstandsangelegenheiten